

Satzung

Schützenverein Hohnhorst e.V. von 1953

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hohnhorst e.V. von 1953“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. 458 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ohndorfer Str., 31559 Hohnhorst und wurde am 20. 08. 1953 gegründet.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Deutschen Schützenbund (DSB)
 - b) Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV)
 - c) Kreisschützenverband Nesselblatt Bad Nenndorf (KSV).
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend;
 - Einhaltung der Tradition der seit Jahren bestehenden Sitten und Gebräuche des Schützenwesens und deren Pflege und Wahrung;
 - Organisation und Durchführung von Schießsportveranstaltungen (-übungen);
 - Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in freiheitlich- kameradschaftlichem Sinne.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins im besonderen Maße nachhaltig gefördert haben. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- 5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Schützenvereins Hohnhorst e.V. von 1953 sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der stellvertretenden Schriftführerin/dem stellvertretenden Schriftführer
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - der stellvertretenden Schatzmeisterin/dem stellvertretenden Schatzmeister
 - der Schießsportleiterin/dem Schießsportleiter
 - der stellvertretenden Schießsportleiterin/dem stellvertretenden Schießsportleiter
 - der Damenleiterin
 - der stellvertretenden Damenleiterin
 - der Jungendleiterin/dem Jugendleiter
 - der/dem Internetbeauftragten
 - der Waffen- und Gerätewartin/dem Waffen- und Gerätewart
 - der Alterssprecherin/dem Alterssprechern
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist: - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Dies gilt nicht für die Vorstandsämter des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- 5) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 6) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 7) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche

Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. In geraden Kalenderjahren werden die jeweils erste Position eines Vorstandsamtes sowie die Jugendleiterin/der Jugendleiter, die/der Internetbeauftragte und die Waffen- und Gerätewartin gewählt. In ungeraden Kalenderjahren werden die stellvertretenden Positionen der Vorstandsämter sowie die Alterssprecherin/der Alterssprecher und die Jugendwartin/der Jugendwart gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird für zwei Jahre gewählt. Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitglieder zu schlichten.
- 2) Als Mitglied des Ältestenrates ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl länger als zehn Jahren ordentliches Vereinsmitglied ist.
- 3) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung in geraden Kalenderjahren gewählt.

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Hohnhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Mit der Annahme dieser Satzung treten die beiden bisherigen Satzungen vom 13.01.1979 ,27.01.1990 und 01.06.2018 außer Kraft.
- 2) Diese vorliegende Satzung des Schützenverein Hohnhorst e.V. von 1953 wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.02.2020 einstimmig angenommen und tritt mit ihrer Verlautbarung im Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Schützenverein Hohnhorst von 1953 e. V. (kurz: SV Hohnhorst) werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des SV Hohnhorst genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Mitglied des SV Hohnhorst hat das Recht:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die Daten von den Mitgliedern erhoben. Als Mitglied des Kreisschützenverband Nesselblatt muss der SV Hohnhorst die Daten seiner Mitglieder an übergeordnete Verbände (Niedersächsischer Sportschützenverband, Deutscher Schützenbund, Landessportbund usw.) weitergeben. Dasselbe gilt für die Weitergabe der Daten zu den unterschiedlichen Wettkämpfen und Meisterschaften.
- 4) Den Organen des SV Hohnhorst, allen Mitgliedern oder sonst für den SV Hohnhorst Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SV Hohnhorst hinaus.

Hohnhorst,

Vorsitzender

Volker Günther

Stellvertretender Vorsitzender Burkhard Matthias

1.Schatzmeister

Jörg Gross